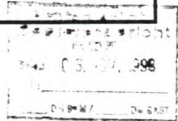




# SATZUNG

genehmigt in der Mitgliederversammlung vom 12.10.1998

**Satzung des Vereins  
Privilegierte Scheiben-Schützen-Gesellschaft in Hof  
gegründet 1432 e.V.**



## 1. Bezeichnung und Zweck der Gesellschaft

### § 1

Der Verein führt den Namen „Privilegierte Scheiben-Schützen-Gesellschaft Hof“, gegründet 1432 e.V.“ hat seinen Sitz in Hof und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

Die Gesellschaft ist Nachfolgerin der Scheiben-Schützen-Kompanie, der die Privilegierung ehemals verliehen worden war.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

### § 2

Die Gesellschaft bezweckt die Förderung des Schießsports und die Erhaltung der historischen Überlieferungen des sportlichen Schießens.

Die Gesellschaft hat das Recht und die Aufgabe einmal im Jahr jeweils am 1. Montag nach Trinitatis den Schlappentag als traditionelle Veranstaltung unter Beachtung des § 3, einhergehend mit dem Schlappenschießen durchzuführen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungs- und Leistungsschießen an Trainingstagen und in der Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften verwirklicht.

### § 3

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuervergünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Gesellschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 4

Die Gesellschaft ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes, des Bayerischen Sportschützenbundes und des Hofer Sportverbandes.

## 2. Mitgliedschaft

### § 5

Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche und juristische Person werden.

Aufnahmesuche sind schriftlich beim Vorstand zu stellen, der sie mit dem Ausschuß prüft und entscheidet.

Witwen verstorbener Mitglieder treten in die Rechte ihrer Ehegatten ein, wenn sie die jeweils festgelegten Mitgliedsbeiträge entrichten.

#### § 6

Der Austritt aus der Gesellschaft steht jedem Mitglied frei, kann aber nur zum 31.12. schriftlich erklärt werden. Rückständige Verpflichtungen an die Gesellschaft sind vorher zu erfüllen. Ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch an die Gesellschaft oder deren Vermögen.

#### § 7

Mitglieder, die mit Ihren Verpflichtungen an die Gesellschaft im Rückstand sind und diese bis zur schriftlich festgesetzten Frist nicht erfüllen, ferner Mitglieder, die den Satzungen entgegenhandeln oder in irgendeiner Weise die Ordnung und Eintracht stören, ferner durch ihren Lebenswandel das Ansehen der Gesellschaft schädigen, können durch Beschluß der Vorstandschaft und des Ausschusses ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht das Beschwerderecht zur nächsten Ausschußsitzung zu. Die Beschwerde muß innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Oberschützenmeister eingereicht werden. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche an die Gesellschaft oder deren Vermögen.

#### § 8

Mitglieder oder Personen, die sich um die Gesellschaft besondere Verdienste erworben haben, können auf Lebenszeit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei.

#### § 9

Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden jeweils in der Mitgliederversammlung festgelegt.

#### § 10

Alle Gesellschaftsangelegenheiten werden geregelt:

1. durch die Vorstandschaft,
2. durch den Gesellschaftsausschuß,
3. durch die Mitgliederversammlung.

#### § 11

Die Vorstandschaft besteht aus dem Oberschützenmeister, dem Schützenmeister, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem 1. Schießmeister. Die Verwaltung besteht aus der Vorstandschaft und acht Ausschußmitgliedern, deren Zahl durch die Mitgliederversammlung erhöht bzw. vermindert werden kann. Ehrenmitglieder können Ausschußsitzungen jederzeit besuchen.

#### § 12

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Oberschützenmeister und sein Stellvertreter der Schützenmeister. Jeder von Ihnen kann den Verein allein vertreten. Der Vorstandschaft obliegt die Geschäftsleitung, die Verwaltung des Vermögens sowie der Grundwerte und des Inventars, die Durchführung der technischen und wirtschaftlichen Gesellschaftsaufgaben, die Einberufung der Ausschußsitzungen und der Mitgliederversammlungen.

Die einzelnen Mitglieder derselben haben zudem die mit ihren Stellungen verbundenen Aufgaben zu übernehmen.

#### § 13

Dem Ausschuß obliegt die Prüfung und Bestätigung der Neuaufnahmen, der Austritte und Ausschließungen, die Unterstützung der Vorstandschaft durch Übernahme der notwendigen Ämter, insbesondere der Inventarverwaltung und der Rechnungsprüfung, der Vermietung der Gesellschaftslokale und die Festsetzung der jeweiligen Miet- und Pachtverträge mit dem Pächter.

Ausschußsitzungen finden nach Bedarf statt. Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn die Hälfte der Ausschußmitglieder anwesend ist. Verwaltungsmitglieder haben die Pflicht, die Sitzungen zu besuchen und haben im Verhinderungsfall sich unter Angabe der Gründe zu entschuldigen.

#### § 14

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich nach Beendigung des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) statt.

Die Einberufung erfolgt durch Ausschreiben im Hofer Anzeiger (Frankenpost) oder durch schriftliche Einladung an die Mitglieder.

Sie ist gültig einberufen und beschlußfähig, wenn die Einladung mindestens 14 Tage vorher erfolgt. Die Einberufung erfolgt durch den Oberschützenmeister.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. die Entgegennahme der Geschäftsberichte,
2. die Wahl der Vorstandschaft und des Ausschusses,
3. die Festsetzung der jeweiligen Mitgliederbeiträge,
4. die Verfügung über das Vermögen und die Genehmigung größerer Aufgaben, soweit diese nicht vordringlicher Natur sind,
5. die Abänderungen und Ergänzungen der Satzungen.

Anträge zur Behandlung in der Mitgliederversammlung sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich beim Oberschützenmeister einzureichen, damit sie noch von der Ausschußsitzung vorberaten werden können. Der Antragsteller hat seinen Antrag persönlich in der Mitgliederversammlung zu vertreten.

Den Vorsitz führt der Oberschützenmeister, in dessen Verhinderung das nachfolgende Vorstandsmitglied.

Zu allen Beschlüssen ist einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Vom Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### 3. Gesellschaftsveranstaltungen

#### § 15

Nach alten Überlieferungen werden nach Möglichkeit alljährlich durchgeführt:

- Der Schlappentag, beginnend mit einer Versammlung der Schützen im Rathaus und anschließendem Umzug durch die Stadt.
- Das Handwerkerschießen (Schlappenschießen) nach den altherkömmlichen Bestimmungen.
- Die Schützenmahizeit im Herbst.
- Weitere Veranstaltungen beispielsweise das Hauptschießen und Abschießen nach Beschluß der Verwaltung.

Aufgrund der Tradition der Gesellschaft und ihrer Verbundenheit mit der Stadt Hof wird jeweils der Oberbürgermeister der Stadt gebeten, das Amt des Schützenkommissars zu übernehmen.

### 4. Schützenjugend

#### § 16

Die Mitglieder bis 25 Jahre bilden die Schützenjugend.

Sie scheiden mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihr 25. Lebensjahr vollendet haben aus der Schützenjugend aus.

Unberührt bleiben die Altersgrenzen für die Beitragsfestsetzung und die Sportbestimmungen.

Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist durch Vorstandschaft und Ausschuß zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt. Die Jugend führt und verwaltet sich selbst. Die Gesellschaft stellt nach ihren Möglichkeiten Mittel zur Verfügung, über die die Schützenjugend in eigener Zuständigkeit entscheidet.

Die Vorstandschaft und der Ausschuß sind berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten.

Sie können Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Zweck verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben.

Werden sie nicht geändert, entscheidet die Vorstandschaft und der Ausschuß endgültig.

### 5. Auflösung

#### § 17

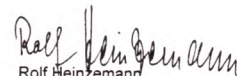
Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die besonders unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden muß.

Sie kann nicht erfolgen, solange noch drei Mitglieder vorhanden sind, die dagegen stimmen.

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hof, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

Hof, 12. Oktober 1998

  
Günter Hornfeck  
Oberschützenmeister

  
Rolf Heinzemann  
Schützenmeister

Gesellschaft gem. § 64 HGB

Diese Satzung - ~~Satzung~~ wurde  
heute im Vereinsregister bei VR 188  
lfd. Nr. 7 eingetragen.

Hof, den 09. Nov. 98  
Amtsgericht - Registergericht:  
- Geschäftsstelle -



  
Just. Angest.